

# **Verordnung**

## **der Gemeinde Steingaden**

### **über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten**

#### **(Plakatierungsverordnung)**

**vom 16.05.2008**

Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG -) erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Steingaden.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Hecken, Mauern, Zäunen, Einfriedungen, Geländern, Pfosten, Licht- und Telegrafmasten, Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge –insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus– wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### § 3

#### Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, Ständern und Schaukästen angebracht werden.

### § 4

#### Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 3 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie Plakate und Ankündigungen in Schaufenstern, die auf Veranstaltungen, insbesondere von örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen, hinweisen.
- (2) Ausgenommen sind auch Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder an sonstigen kirchlichen Einrichtungen.
- (3) Von der Beschränkung nach § 3 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, insbesondere auf beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:

Für

- a) die jeweils zu den Wahlen oder Abstimmungen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
  - Europawahlen
  - Bundestagswahlen
  - Landtagswahlen
  - Kommunalwahlenjeweils sechs Wochen vor dem Wahltermin,
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden jeweils sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung wieder entfernt werden.

- (4) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen hinweisen, dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden.
- (5) Im Übrigen kann die Gemeinde –insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse– im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 3 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden. Die Gemeinde kann solche Gestattungen gegen Erhebung einer Verwaltungsgebühr erteilen und mit Auflagen oder Bedingungen verbinden sowie mit einem Widerrufsvorbehalt versehen.  
Auf Antrag kann die Gemeinde Werbetafeln und Plakatständer an oder auf öffentlichem Verkehrsgrund im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 BayStrWG genehmigen.

## **§ 5 Auflagen**

- (1) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Durch die Anschläge darf weder der Fußgängerverkehr noch der fließende Verkehr auf den öffentlichen Straßen und Wegen beeinträchtigt werden.  
Evtl. erforderliche Genehmigungen von Straßenbaulastträgern bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (3) Alle Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist die Gemeinde zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

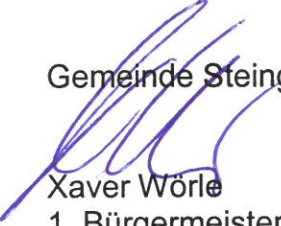
- a) entgegen § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
- b) entgegen § 5 Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung nicht binnen einer Woche entfernt oder entfernen lässt.
- c) einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 zuwiderhandelt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt 20 Jahre.

Steingaden, den 16.05.2008

Gemeinde Steingaden

  
Xaver Wörle  
1. Bürgermeister

